



Bekanntmachung

der Genehmigung für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Natterwiese I“, Langenaltheim

Der Gemeinderat Langenaltheim hat in seiner Sitzung am 15.02.22 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Natterwiese I“, Langenaltheim, im beschleunigten Verfahren für die Baufenster/Baulinien der Grundstücke Flurnummern 993/18 und 993/19 beschlossen.

Nachdem keine rechtsverbindlichen Einwendungen erhoben noch fachliche Informationen oder Empfehlungen seitens der Öffentlichkeit bzw. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgesprochen wurden, wurde die 3. Änderung in der Gemeinderatssitzung am 19.04.22 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Natterwiese I“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeindeverwaltung Langenaltheim, Untere Hauptstraße 15, Zimmer 6, 91799 Langenaltheim**, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

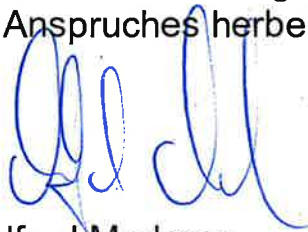
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Langenaltheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Alfred Maderer
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 20.04.2022

abgenommen am: _____